

Allgemeine Ausschreibungs- und Lieferbedingungen der Stromnetz Hamburg GmbH (Stromnetz) für die Ausschreibung der Dienstleistung Kurzfristkomponente für das Kalenderjahr 2019 - Stand 02.10.2018

Stromnetz Hamburg GmbH

EINLEITUNG

Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind nach dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) verpflichtet, Energie, die sie zur Deckung von Verlusten benötigen, in einem transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen. Vorgaben für die Ausgestaltung des Beschaffungsverfahrens ergeben sich darüber hinaus aus der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung – StromNZV) sowie aus dem Beschluss der Bundesnetzagentur zur Festlegung des Ausschreibungsverfahrens für Verlustenergie und des Verfahrens zur Bestimmung der Netzverluste vom 21.10.2008 (Az. BK6-08-006).

SEITE/UMFANG
1/10

Version
02.10.2018

In Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften schreibt die Stromnetz Hamburg GmbH (im Folgenden „Stromnetz“), die Dienstleistung zur Beschaffung der Kurzfristkomponente für Verlustenergiemengen nach Maßgabe der im Teil A enthaltenen Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen aus. Mit dem Zuschlag im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens kommt mit dem erfolgreichen Bieter (Dienstleister) ein Vertrag über die Lieferung der Kurzfristkomponente zu den vom Dienstleister einzuhaltenden Allgemeinen Lieferbedingungen nach Teil B zustande.

Teil A

Allgemeine Ausschreibungsbedingungen

§ 1 GEGENSTAND UND UMFANG DER AUSSCHREIBUNG

(1) Die Ausschreibung dient zur Ermittlung eines Dienstleisters, der die Kurzfristkomponente für Stromnetz für das sich aus der Überschrift der Allgemeinen Ausschreibungs- und Lieferbedingungen ergebende Kalenderjahr beschafft.

§ 2 BEGINN DER AUSSCHREIBUNG

(1) Die Ausschreibung beginnt mit ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite www.stromnetz-hamburg.de. Die Veröffentlichung erfolgt mindestens drei Wochen vor Beginn der Angebotsabgabe.

(2) Mit der Veröffentlichung nach Absatz 1 werden alle für die Ausschreibung erforderlichen Angaben bekannt gegeben. Hierzu gehören insbesondere:

- der Lieferzeitraum
- der Zeitpunkt, ab dem Angebote abgegeben werden können (Beginn der Angebotsabgabe)
- der Zeitpunkt, bis zu dem Angebote abgegeben werden können (Ende der Angebotsabgabe)
- der Zeitpunkt, bis zu dem die Zuschlagsentscheidung erfolgt (Zuschlagszeitpunkt)

(3) Stromnetz behält sich vor, diese Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen vor Beginn einer Ausschreibung zu ändern. Eine Änderung erfolgt insbesondere dann, wenn sich die in der Einleitung genannten Rahmenbedingungen für die Beschaffung von Verlustenergie ändern. Die Änderung erfolgt durch Veröffentlichung auf der in § 2 Abs. 1 genannten Internetseite.

Stromnetz Hamburg GmbH

SEITE/UMFANG
2/10

Version
02.10.2018

§ 3 TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an einer Ausschreibung ist das Führen eines (Unter-) Bilanzkreises in der Regelzone der 50Hertz Transmission GmbH oder die Zuordnungsermächtigung eines Bilanzkreisverantwortlichen. Weitere Qualifikationsanforderungen bestehen nicht.

(2) Der Bieter versichert, dass er einen Bilanzkreis nach Absatz 1 führt oder eine entsprechende Zuordnungsermächtigung des Bilanzkreisverantwortlichen für die Lieferung von Verlustenergie besitzt.

(3) Die Teilnahme beginnt mit der Abgabe eines Angebotes. Mit der Angebotsabgabe erkennt der Teilnehmer der Ausschreibung (Bieter) diese Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen vorbehaltlos an.

§ 4 ANGEBOT

(1) Für die Angebotsabgabe kann der Bieter ausschließlich das für die Ausschreibung zum Download bereitgestellte Formular

Angebotsdatei_KK_2019.pdf

verwenden.

(2) Das Formular nach Absatz 1 ist vom Bieter auszufüllen und per E-Mail an den Empfänger („to“) mit nachfolgender E-Mail-Adresse zu übermitteln:

netzverluste@stromnetz-hamburg.de

Emails als Carbon Copy („cc“) oder als Blind Carbon Copy („bcc“) werden nicht berücksichtigt.

(3) Das Angebot ist nur dann wirksam, wenn es nach dem veröffentlichten Beginn und vor dem veröffentlichten Ende der Angebotsabgabe bei Stromnetz eingeht. Als Zeitpunkt des Eingangs gilt der Zeitpunkt, zu dem die E-Mail nach Absatz 2 auf dem Mail-Server von Stromnetz eingegangen ist.

(4) Das Angebot ist ferner nur dann wirksam, wenn es sämtliche Pflichtangaben und die angebotene Dienstleistungspauschale in EUR mit einer Genauigkeit von zwei Nachkommastellen enthält. Pflichtangaben sind solche Angaben, die als Pflichtangaben gekennzeichnet sind.

(5) Bestandteil des Angebots sind die im Teil B enthaltenen Allgemeinen Lieferbedingungen.

(6) Das abgegebene Angebot ist bis zum Zuschlagszeitpunkt bindend und kann auch nicht nachträglich widerrufen werden.

Stromnetz Hamburg GmbH

(7) Kosten für die Abgabe eines Angebots werden dem Bieter nicht durch Stromnetz erstattet.

SEITE/UMFANG
3/10

Version
02.10.2018

§ 5 ZUSCHLAG

(1) Bei der Entscheidung über den Zuschlag werden von Stromnetz nur Angebote nach § 4 berücksichtigt. Stromnetz ist berechtigt, diejenigen Angebote auszuschließen, bei denen der angebotene Preis eine notariell hinterlegte Preisobergrenze übersteigt.

(2) Hat ein Bieter in der Vergangenheit gegen die Pflicht zur Lieferung und/ oder Abnahme von Verlustenergie an Stromnetz verstoßen und dadurch höhere Beschaffungskosten oder sonstige Schäden verursacht, ist Stromnetz berechtigt, das jeweilige Angebot unberücksichtigt zu lassen, es sei denn, der Bieter hatte die Pflichtverletzung in der Vergangenheit nicht zu vertreten.

(3) Den Zuschlag erhält das wirksame Angebot mit dem niedrigsten Preis für die Dienstleistungspauschale.

(4) Von den Angeboten mit einem identischen Preis, erhält dasjenige den Zuschlag, das zuerst eingegangen ist.

(5) Stromnetz teilt dem Bieter, dessen Angebot den Zuschlag erhalten hat (Dienstleister), die Entscheidung per Telefax an die im Formular nach § 4 Abs. 1 genannte Faxnummer mit.

(6) Mit Erteilung des Zuschlags kommt ein Stromliefervertrag zu den im Teil B enthaltenen Allgemeinen Lieferbedingungen zwischen Stromnetz und dem jeweiligen Bieter zustande.

(7) Stromnetz dokumentiert das Zustandekommen des Stromliefervertrages in einem separaten Schreiben, in dem auf die Zuschlagsentscheidung Bezug genommen wird, und sendet dieses in zweifacher Ausführung an den erfolgreichen Bieter. Der Bieter ist verpflichtet, den Empfang des Schreibens und das Zustandekommen des Stromliefervertrages durch Unterschrift zu bestätigen und ein Exemplar des Schreibens an Stromnetz zu übermitteln.

(8) Stromnetz wird unverzüglich nach Bekanntmachung des Ausschreibungsergebnisses den erzielten Grenzpreis i.S.d. Beschlusses der Bundesnetzagentur zur Festlegung des Ausschreibungsverfahrens für Verlustenergie und des Verfahrens zur Bestimmung der Netzverluste vom 21.10.2008 (Az. BK6-08-006) auf der in § 2 Abs. 1 genannten Internetseite veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist drei Jahre verfügbar zu halten.

§ 6 STÖRUNGEN

Sollte es während der Ausschreibung bei Stromnetz zu technischen Störungen kommen, die einen ordnungsgemäßen Ablauf der Ausschreibung verhindern oder ist eine Ausschreibung Stromnetz deswegen wirtschaftlich nicht zumutbar, kann Stromnetz von einer Zuschlagsentscheidung absehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn nachweislich nicht alle Angebote auf dem E-Mail-Server von Stromnetz wegen technischer Störungen des Servers eingegangen sind und Stromnetz dies rechtzeitig erkannt hat.

Stromnetz Hamburg GmbH

SEITE/UMFANG
4/10

Version
02.10.2018

§ 7 SONSTIGES

(1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Ausschreibung ist Hamburg.

(2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 8 KONTAKTDATEN

Die Kontaktdaten von Stromnetz sind auf der in § 2 Abs. 1 genannten Internetseite veröffentlicht.

Teil B

Allgemeine Lieferbedingungen

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND

(1) Der Dienstleister verpflichtet sich zur Beschaffung, d.h. Lieferung bzw. Abnahme der Kurzfristkomponente in einem zweistufigen Verfahren im Stunden- und Viertelstundenraster. Die Kurzfristkomponente ist das von Stromnetz täglich prognostizierte Liefer-/Abnahmeprofil für Verlustenergie, das von Stromnetz in Abweichung von der bereits beschafften Langfristkomponente für die physikalisch bedingten Netzverluste benötigt bzw. abgegeben wird.

(2) Stromnetz verpflichtet sich, den Strom in diesem Umfang abzunehmen bzw. zu liefern.

(3) Stromnetz und der Dienstleister verpflichten sich den Strom gemäß § 4 zu vergüten.

§ 2 VERTRAGSLAUFZEIT UND LIEFERZEITRAUM

(1) Der Stromliefervertrag tritt mit Erteilung des Zuschlags nach den Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen in Kraft und endet mit dem Ende des Lieferzeitraums gemäß § 2 Absatz 2, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Der Lieferzeitraum beginnt am 1.1.2019 00:00 Uhr und endet am 31.12.2019 24:00 Uhr.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der Vertragspartner grob oder zum wiederholten Male gegen Verpflichtungen dieses Stromlieferungsvertrages verstößt.

Stromnetz Hamburg GmbH

SEITE/UMFANG
5/10

(4) Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

Version
02.10.2018

§ 3 UMFANG DER STROMLIEFERUNG

(1) Zur Bestimmung des Umfangs der Stromlieferung übersendet Stromnetz dem Dienstleister spätestens am Vortage der Lieferung bis 09:00 Uhr zwei Exceldateien im KISS-Format als Stunden- und als Viertelstundenbeschaffungsvorgabe mit dem durch den Dienstleister jeweils zu beschaffenden Profil in MW mit einer Nachkommastelle. Die Dateien beinhalten positive Energiemengen für die Lieferung an Stromnetz und negative Energiemengen für die Abnahme von Stromnetz. Die Exceldateien berücksichtigen dabei den Wechsel zwischen Sommer- und Winterzeit. Am Umstelltag im März enthält die Stundenbeschaffungsvorgabe 24 Stundenwerte bzw. die Viertelstundenbeschaffungsvorgabe 96 Viertelstundenwerte mit den Werten Null für die weggefallene Stunde. Am Umstelltag im Oktober enthält die Stundenbeschaffungsvorgabe 25 Stundenwerte und die Viertelstundenbeschaffungsvorgabe 100 Viertelstundenwerte. Sollten mehrere Dateien von Stromnetz versandt werden, gilt für die Beschaffung die zuletzt versandte Version.

(2) Für Lieferungen am Samstag, Sonntag und Montag sendet Stromnetz die Exceldateien in einer Nachricht am vorhergehenden Freitag. Für Lieferungen an Feiertagen (Feiertagskalender Hamburg) sendet Stromnetz die Exceldateien in einer Nachricht am davorliegenden Werktag. Der Samstag ist dabei kein Werktag. Für Lieferungen an Brückentagen kann Stromnetz die Exceldateien in einer Nachricht am davorliegenden Werktag senden.

(3) Bleibt die Übermittlung der Excel-Dateien für einen Liefertag aus, so nimmt der Dienstleister bis 09:30 Uhr des Vortages unverzüglich Kontakt mit Stromnetz auf. Sollte dem Dienstleister daraufhin nicht unverzüglich die Excel-Dateien übersandt werden, beschafft er keinen Strom.

(4) Die Übermittlung der Exceldateien erfolgt in elektronischer Form an eine vom Dienstleister unverzüglich nach Zuschlagserteilung anzugebende Email-Adresse. Der Dienstleister hat nach Empfang der Exceldateien per Email eine Lesebestätigung an die Email-Adresse fahrplan@stromnetz-hamburg.de zu übermitteln.

(5) Stromnetz und der Dienstleister liefern am Vortag bis 14:30 die Fahrplananmeldungen an den TSO 50Hertz Transmission GmbH. Sollte es zu Unstimmigkeiten mit den bei 50Hertz Transmission GmbH vorliegenden Fahrplananmeldungen kommen, so hat der Dienstleister sich mit Stromnetz unverzüglich in Verbindung zu setzen.

§ 4 VERGÜTUNG

(1) Die Vergütung des Dienstleisters erfolgt über eine fixe und eine mengenabhängige Komponente. Die fixe Komponente entspricht der Dienstleistungspauschale für die der Zuschlag erteilt wurde und deckt alle Kosten des Dienstleisters ab, die nicht über die mengenabhängige Komponente abgedeckt sind.

Die mengenabhängige Komponente ergibt sich folgendermaßen:

- Die Vergütung des Dienstleisters für die gelieferte Strommenge erfolgt für die Stundenbeschaffungsvorgabe mit den Preisen der EPEXSPOT DAY-AHEADAUKTION DE PHELIX (€/MWh) zu der jeweiligen Stunde und für die Viertelstundenbeschaffungsvorgabe mit den Viertelstundenpreisen der EPEXSPOT INTRADAY AUCTION DE (€/MWh) zu der jeweiligen Viertelstunde des Liefertages.
- Die Vergütung der Stromnetz für die abgenommene Strommenge erfolgt für die Stundenbeschaffungsvorgabe mit den Preisen der EPEXSPOT DAY-AHEADAUKTION DE PHELIX (€/MWh) zu der jeweiligen Stunde und für die Viertelstundenbeschaffungsvorgabe mit den Viertelstundenpreisen der EPEXSPOT INTRADAY AUCTION DE (€/MWh) zu der jeweiligen Viertelstunde des Liefertages.
- Die Vergütung des Dienstleisters für die Transaktionskosten entspricht der gehandelten Strommenge, die für die Beschaffungsvorgaben mit dem EPEX-Spot-Trading-Fee (DE Day-Ahead-Auction derzeit 4 ct/MWh für Stundenbeschaffung bzw. DE INTRADAY-15min-AUCTION derzeit 7 ct/MWh für Viertelstundenbeschaffung) und des Clearingentgelts der European Commodity Clearing AG (Day-Ahead Spot derzeit 1,5 ct/MWh für Stundenbeschaffung bzw. INTRADAY-SPOTGESCHÄFTE derzeit 3,5 ct/MWh für Viertelstundenbeschaffung) zu der jeweiligen Stunde bzw. Viertelstunde des Liefertages. Die Vergütung des Dienstleisters für die Transaktionskosten ändert sich in dem Umfang, in dem sich die Transaktionsentgelte der EPEX Spot und die Clearingentgelte der European Commodity Clearing AG ändern.

(2) Die Vergütung nach Absatz 1 versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe. Es ist das Reverse-Charge-Verfahren anzuwenden, wenn beide Vertragsparteien Wiederverkäufer im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG sind. Die Vertragspartner stellen die Wiederverkäufer-Bescheinigung auf Anfrage zur Verfügung.

§ 5 BILANZKREIS

(1) Die Lieferung erfolgt in den Bilanzkreis von Stromnetz mit dem sog. ETSO Identification Code 11XVER-VE-DSO-HT durch ordnungsgemäße Anmeldung des Lieferfahrplans nach Maßgabe des Bilanzkreisvertrages zwischen dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber und dem Dienstleister. Der Bilanzkreis, aus dem die Lieferung durch den Dienstleister erfolgt, ergibt sich aus seinem Angebot. Während des Lieferzeitraums hat der Dienstleister das Bestehen eines Bilanzkreises bzw. die Zuordnungsermächtigung eines Bilanzkreisverantwortlichen in der Regelzone der 50 Hertz Transmission GmbH sicherzustellen.

Stromnetz Hamburg GmbH

SEITE/UMFANG
6/10

Version
02.10.2018

(2) Die Vertragspartner sind jeweils berechtigt, die Bilanzkreise nach Absatz 1 durch andere Bilanzkreise zu ersetzen. Sie sind in diesem Fall verpflichtet, den neuen Bilanzkreisnamen dem jeweils anderen Vertragspartner mindestens vier Wochen vor der Änderung in Textform mitzuteilen.

Stromnetz Hamburg GmbH

SEITE/UMFANG
7/10

Version
02.10.2018

§ 6 RISIKOSPÄHREN

(1) Der Dienstleister trägt alle Risiken, die mit Übertragung und Lieferung der Verlustenergie in die Regelzone von 50Hertz Transmission GmbH und den diesbezüglichen Fahrplänen verbunden sind. Der Dienstleister trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge.

(2) Stromnetz trägt alle Risiken, die mit der Abnahme der Verlustenergie innerhalb der Regelzone der 50Hertz Transmission GmbH verbunden sind. Stromnetz trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge.

§ 7 ABRECHNUNG

(1) Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat.

(2) Der Dienstleister stellt Stromnetz für die fixe Komponente monatlich jahresanteilig und für die im Abrechnungszeitraum gelieferte mengenabhängige Komponente Rechnungen bzw. Gutschriften gemäß § 14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz, die spätestens bis zum 15. Kalendertag des auf den Liefermonat folgenden Monats an die Adresse von Stromnetz zu senden ist.

(3) Der Dienstleister hat folgende Rechnungsanschrift zu verwenden:

Stromnetz Hamburg GmbH
Rechnungsprüfung 2501
Postfach 71 02 80
22162 Hamburg

Stromnetz ist berechtigt, die Rechnungsanschrift zu ändern. Stromnetz wird den Käufer über die Änderung rechtzeitig in Kenntnis setzen.

(4) Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers.
- Die Anschrift des Leistungsempfängers lautet
Stromnetz Hamburg GmbH
Bramfelder Chaussee 130
22177 Hamburg
- die dem leistenden Unternehmer erteilte Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- das Ausstellungsdatum

- eine fortlaufende Rechnungsnummer
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung
- den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung
- Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ bei Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens
- das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist
- den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag
- die Bankverbindung des Zahlungsempfängers

Stromnetz Hamburg GmbH

SEITE/UMFANG
8/10

Version
02.10.2018

(5) Ordnungsgemäß gelegte Rechnungen sind mit Wertstellung zum 20. Kalendertag des dem Abrechnungszeitraum folgenden Monats fällig, frühestens jedoch 15 Kalendertage nach Rechnungslegung. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt der Rückforderung, für den Fall, dass sich der abgerechnete Betrag nachträglich als fehlerhaft darstellt.

(6) Der Dienstleister sendet Stromnetz zum Zeitpunkt der Abrechnung eines Liefermonats eine Excel-Datei mit Abrechnungsinformationen an die Email-Adresse fahrplan@stromnetz-hamburg.de. Enthalten sind die tagesaggregierten Energiemengen und Beträge, unterschieden nach Stunden- und Viertelstundenbeschaffung, positiven und negativen Preisen und Strombeschaffung und Transaktionsentgelten.

§ 8 MITTEILUNGS- UND INFORMATIONSPFLICHTEN

(1) Der Dienstleister hat Stromnetz unverzüglich über Grund und Umfang zu unterrichten, wenn er seine Lieferpflicht gemäß § 1 - gleich aus welchem Grund - nicht uneingeschränkt erfüllen kann.

(2) Die Kontaktdaten des Dienstleisters ergeben sich aus dem von ihm für das Angebot ausgefüllten Formular. Die Kontaktdaten von Stromnetz ergeben sich aus den Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen.

§ 9 STÖRUNGEN UND UNTERBRECHUNGEN

(1) Sollten die Vertragspartner durch Höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise gehindert sein, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen in entsprechendem Umfang bis zur Beseitigung der störenden Ursache und ihrer Folgen. Ersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

(2) Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.

§ 10 NICHTERFÜLLUNG VERTRAGSWESENTLICHER PFLICHTEN

(1) Soweit der Dienstleister seine Lieferpflichten ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß erfüllt, beispielsweise durch Nichtanmeldung von Fahrplänen und soweit eine solche Nichterfüllung weder auf Höherer Gewalt beruht noch durch Stromnetz verschuldet ist, ist der Dienstleister verpflichtet, der Stromnetz den in Folge der Ersatzbeschaffung für die nicht gelieferten Energiemengen entstandenen Schaden zu ersetzen.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben unberührt.

§ 11 HAFTUNG

Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

(1) Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des Stromliefervertrages erhaltenen Daten und Informationen vertraulich behandeln. Dies gilt nicht, wenn Daten und Informationen öffentlich bekannt sind, aus eigener Arbeit oder durch Dritte rechtmäßig verfügbar waren oder vom Herausgeber uneingeschränkt Dritten zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt des Weiteren nicht, wenn eine Offenlegung oder Weitergabe dieser Daten oder Informationen zur Erfüllung des Stromliefervertrages, gesetzlicher Pflichten (insbesondere gegenüber Behörden und/oder Gerichten), gegenüber einem Wirtschaftsprüfer, internen und externen Beratern, zu Zwecken der Bilanzkreisabwicklung und -abrechnung oder zu Zwecken der Abrechnung von Netznutzungen erfolgt.

(2) Sollte zur Abwicklung des Stromliefervertrages der Austausch von Daten und Informationen mit anderen Netzbetreibern oder mit Bilanzkreisverantwortlichen erforderlich sein, hat Stromnetz das Recht, diese Daten und Informationen auszutauschen. Der Dienstleister stimmt dem zur Abwicklung des Stromliefervertrages erforderlichen Daten- und Informationsaustausch zwischen Stromnetz und anderen Netzbetreibern oder Bilanzkreisverantwortlichen zu.

(3) Mittels Datenverarbeitung speichern die Vertragspartner die zur Abwicklung des Stromliefervertrages erforderlichen personenbezogenen Daten. Hierbei werden sie die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes einhalten.

§ 13 RECHTSNACHFOLGE

(1) Beide Vertragspartner sind berechtigt, den Stromliefervertrag mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei begründeten Einwendungen gegen die Leistungsfähigkeit des Eintretenden, verweigert werden.

Stromnetz Hamburg GmbH

SEITE/UMFANG
9/10

Version
02.10.2018

(2) Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn der Stromliefervertrag auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz, das eine vergleichbare oder höhere Bonität aufweist und seinen Geschäftssitz in Deutschland hat, übertragen wird.

Stromnetz Hamburg GmbH

SEITE/UMFANG
10/10

Version
02.10.2018

§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Alle Bedingungen des Stromliefervertrages haben die bei Vertragsabschluss herrschenden wirtschaftlichen, tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zur Grundlage.

(2) Ändern sich die wirtschaftlichen, tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse gegenüber den bei Vertragsabschluss vorliegenden Verhältnissen, insbesondere durch gesetzliche Vorgaben oder behördliche Maßnahmen, unvorhersehbar und nicht nur vorübergehend so wesentlich, dass die Fortsetzung des Stromliefervertrages zu den vereinbarten Bedingungen für einen der Vertragspartner nicht mehr zumutbar ist, so werden die Vertragspartner den Stromliefervertrag den veränderten Verhältnissen anpassen mit dem Ziel, ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen. Sollten die Vertragspartner trotz beiderseitigen Bemühens in einem zumutbaren Zeitraum keine Einigung erzielen, so steht jedem Vertragspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende zu.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen des Stromliefervertrages und etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich im Stromliefervertrag eine Lücke herausstellen, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Stromliefervertrages hierdurch nicht berührt wird.

(4) Die Vertragspartner verpflichten sich, umgehend und unter angemessener Berücksichtigung der bereits erbrachten Leistungen anstatt der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die der rechtsunwirksamen Regelung im rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Ergebnis möglichst nahe kommt, bzw. eine Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck des Stromliefervertrages vereinbart hätten, wenn ihnen die Lückenhaftigkeit des Stromliefervertrages bei Vertragsabschluss bewusst gewesen wäre.

(5) Änderungen oder Ergänzungen des Stromliefervertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

(6) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Stromliefervertrag ist Hamburg.

(7) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.